

Erscheint monatlich 2 mal und zwar am 1. und 15. jeden Monats. Bezugspreis vierteljährlich 1.— RM. Die „Schlesische Feuerwehrzeitung“ ist in die Postzeitungsliste eingetragen. Insertionspreis $\frac{1}{2}$ Seite 120 RM., Teile dementsprechend. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nummer 2 gültig.

Verlag und Herausgeber: Ober- und Niederschlesischer Provinzial-Feuerwehrverband. Verantwortlicher Schrift- und Anzeigenleiter: Alois Beck, Reiffe, Königsstr. 24, Fernruf 2811.
Druck: Oberöchl. Druckerei u. Verlagsanstalt Ombö, Gleiwitz.
Redaktionschluss: 5 Tage vor dem Erscheinungstag

Die „Schlesische Feuerwehrzeitung“ kann bei jedem Postamt bestellt werden. Verlag: „Schlesische Feuerwehrzeitung Reiff“. Nr. 1/37: 7000 Stüd. Die Schriftleitung und der Verlag übernehmen für unrerlangt eingekandte Manuskripte und Bilder keine Gewähr. Nachdruck ohne Genehmigung verboten.

Nummer 7

[illegible]

Sperrezeichen für Fahrzeuge aller Art	Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt	Halteverbot
Sperrezeichen für Kraftwagen	Sperrezeichen für Kraftroller	Sperrezeichen an Sonns- und Feiertagen für Kraftwagen
Sperrezeichen an Sonns- und Feiertagen für Kraftroller	Sperrezeichen für Kraftwagen und Kraftroller	Sperrezeichen für Kraftwagen und Kraftroller an Sonns- und Feiertagen
Radfahrweg	Verbot für Kabfahrer, Verbot für alle anderen Verkehrsmittel, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen	Sperrezeichen für Fahrzeuge über 2 m Breite
Verbot für Kabfahrer, Verbot für alle anderen Verkehrsmittel, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen	Verbot höherer Geschwindigkeit als 30 km je Stunde	Vorgeschriebene Fahrtrichtung: rechts
Sperrezeichen für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht	Verbot	Vorgeschriebene Fahrtrichtung: rechts
Geradaus	Rechts abbiegen	Rechts abbiegen oder geradaus
Einbahnstraße	Haltezeichen an Zollstellen	



Feuerwehr-



Stahlhelme mit und ohne Kamm

Arbeitsmützen aus schwarzblauem Tuch

Aermel-Hoheitsabzeichen

für alle Dienstgrade

bis Oberbrandmeister: rot maschinengestickt mit Amtswehrramen
ab Hauptbrandmeister: Ia in Aluminium handgestickt ohne Ortsnamen



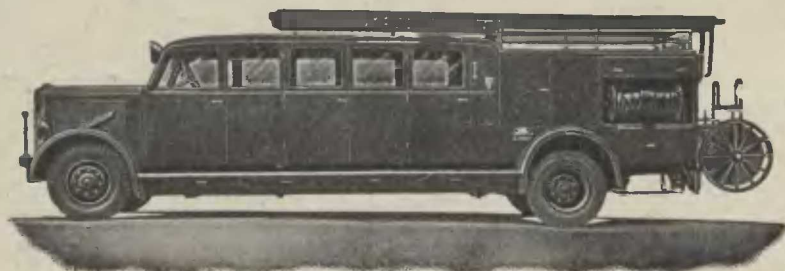
1/2 natürlicher Größe

Degea - Gasmasken
Sauerstoffgeräte
Filter-Widerstandsmesser

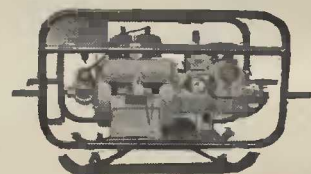
Annahmestelle für **S-Masken** - Aufträge

GUSTAV LEWALL

Breslau 2, Palmstr. 41 + Gegründet 1903 + Fernspr. 23937



Fiesher Automobilspritzen, Leistung 1500 und 2500 Liter pro Minute
Fiesher automobile Mannschaftswagen



„Retterin“, luft- und wassergekühlt, Leistung
400 und 800 Liter pro Minute. Höchstleistung 1000 Liter

Kombinierte Luftschäumgeräte

Offene und geschlossene zweirädrige Transportwagen

G. A. Fischer, Görlitz Feuerwehrgeräte- und Maschinen-Fabrik

Gegründet 1864

Sämtliche Feuerwehr-Ausrüstungen liefert

Hermann Koebe, Luckenwalde

Führende Spezialfabrik sämtlicher Feuerlöschgeräte und Ausrüstungen

Koebe - Patent - Kleinmotorspritze mit automatischer Patent-Ansaugvorrichtung. Frost- und betriebssicher. Unübertroffen in Konstruktion, Leistung und Betriebssicherheit. Von allen Fachleuten glänzend begutachtet.
„Triumph“

Persönliche Ausrüstungen nach der neuen Bekleidungsvorschrift vom 6. Februar 1934

Stahlhelme nach der ministeriellen Verfügung vom 3. Mai 1934

Komplette Uniformierung ganzer Wehren

Schlesische Feuerwehr-Zeitung

Sachblatt für die Provinzialfeuerwehrverbände von Ober- und Niederschlesien

Verlag und Schriftleitung in Reisse, Königstraße 24 • Fernsprecher 2811 • Postschekkonto: Amt Breslau Nr. 29861

Dritter Jahrgang

Nummer 7

Reisse, 1. April

Inhaltsverzeichnis: Lehrgänge an der Oberschlesischen Feuerweherschule Reisse — Lehrgänge an der Niederschlesischen Feuerweherschule Waldenburg — Anrede des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei — Ernennung — Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen — Abänderung von Ortsnamen im Landkreis Breslau — Für die Schulung: Waldbrände — Bekämpfung der Waldbrandgefahren — Rettung von Vieh aus brennenden oder gefährdeten Gebäuden — Die verschärfte strafrechtliche Haftung des als Berufsfahrer geltenden Feuerwehrmannes — Aus den Brandberichten — Ratgeber für den Feuerwehrmann — Von den Kreisfeuerwehr-Verbänden melden: Nechtal, Guttentag, Kreuzburg, Neustadt, Rosenberg, Tost-Gleiwitz, Bunzlau, Glaz, Glogau, Liegnitz-Land, Zobten am Berge, Namslau, Reichenbach — Tätigkeitsbericht der Berufsfeuerwehr Ratibor-Stadt.

Lehrveranstaltungen und Mitteilungen

Lehrgänge an der Oberschlesischen Feuerweherschule Reisse

Röschmeister und Oberfeuerwehrmänner:

vom 4. 4. bis 15. 4. 1937 = 11 Tage

vom 18. 4. bis 29. 4. 1937 = 11 Tage

Werksfeuerwehren:

vom 2. 5. bis 13. 5. 1937 = 11 Tage

vom 30. 5. bis 10. 6. 1937 = 11 Tage

Zeugwarte:

vom 13. 6. bis 19. 6. 1937 = 6 Tage

Maschinisten:

vom 20. 6. bis 26. 6. 1937 = 6 Tage

Röschmeister und Oberfeuerwehrmänner:

vom 27. 6. bis 9. 7. 1937 = 11 Tage

Gas- und Luftschutz:

vom 11. 7. bis 17. 7. 1937 = 6 Tage

Als Anreisetag gilt der Sonntag bis 20 Uhr. Warme Unterwäsche und Stiefel sind mitzubringen.

Die Einberufungsscheine werden durch die Kreisfeuerwehrführer ausgegeben, die darauf achten müssen, daß als Anreisetag weder der Sonnabend noch der Montag eingesetzt wird.

Bed

Direktor der Feuerweherschule Reisse

Lehrgänge an der Niederschlesischen Feuerweherschule Waldenburg

Sonderkursus Rothenburg O.L.

4. 4. bis 10. 4. (6 Tage)

Rösch- und Halblöschzugführer

11. 4. bis 22. 4. (11 Tage)

Maschinisten

25. 4. bis 30. 4. (5 Tage)

Zeugwarte und Elektriker

9. 5. bis 15. 5. (6 Tage)

Rösch- und Halblöschzugführer

23. 5. bis 3. 6. (11 Tage)

Rösch- und Halblöschzugführer

6. 6. bis 17. 6. (11 Tage)

Sonderkursus Gasschutz Sozietät

20. 6. bis 26. 6. (6 Tage)

Auf das Mitbringen von Stiefeln und Unterziehhaden wird besonders hingewiesen.

Gcherbening

Direktor der Feuerweherschule Waldenburg

Anrede des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei

(Runderlaß des RZSS. u. Ch. d. Dt. Pol. im Reichsministerium des Innern vom 8. 3. 1937 — D.-Rdo. P. (1) Nr. 16/37.)

Die persönliche Anrede des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei lautet nur „Reichsführer“, nicht „Herr Reichsführer“.

RMBlB. S. 306.

Landesbranddirektor Dr. Ing. Meyer, Weimar, kommandiert zur Dienstleistung beim Chef der Ordnungspolizei im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern, ist zum

„Inspekteur des Feuerlöschwesens“ und zum „Leiter der Reichsfeuerweherschule in Eberswalde“

ernannt worden.

Es wird auf die letzte Seite besonders hingewiesen und um rechtzeitige Weitergabe des Bestellscheins — an den Postboten — gebeten.

Der Verlag

Gemeindebefand- und Ortsnamenänderungen

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau v. 28. 7. 1936 sind der Name des Ortsteils Vorwerk Wessolla der Gemeinde Klausberg, Kr. Beuthen-Tarnowitz, in „Vorwerk Abwehr“ und die Ortsteile der im gleichen Kreise gelegenen Gemeinde Randsdorf Glinitz in „Adolfsdorf“ und Runar in „Meierei“ geändert worden. Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Oppeln, Stück 32, v. 8. 8. 1936 veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. V a II 2332/36.

— RMBlB. 1936 S. 1195.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau v. 29. 7. 1936 sind die Namen folgender Stadtteile der Stadt Hindenburg OS. geändert worden:

Hindenburg-Zaborze in „Hindenburg-Of“,
Hindenburg-Biskupitz in „Hindenburg-Rordorf“.

Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Oppeln, Stück 32, v. 8. 8. 1936 veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. V a II 2342/36.

— RMBlB. 1936 S. 1197.

Durch Entscheidung des Landrats in Lüben v. 9. 9. 1936/28. 10. 1936 sind mit Wirkung vom 1. 10. 1936 die Grenzen zwischen den Gemeinden Talbendorf und Kniegnitz, Kr. Lüben, geändert worden. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Reg. in Liegnitz, Stück 41/47, v. 10. 10. 1936/21. 11. 1936 veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. V a II 2421 II/36.

— RMBlB. 1936 S. 1606.

Durch Entscheidung des Ober-Präs. in Breslau v. 12. 9. 1936 sind mit Wirkung vom 1. 4. 1937 die Gemeinden Ober-Leutmannsdorf, Leutmannsdorf-Bergseite, Leutmannsdorf-Grundseite, Klein-Leutmannsdorf und Groß-Friedrichsfelde, sämtlich im Kreise Schweidnitz gelegen, zu einer neuen Gemeinde „Leutmannsdorf“ zusammengeschlossen worden. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau, Stück 43, v. 24. 10. 1936 veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. V a II 2442/36.

— RMBlB. 1936 S. 1530.

Durch Entscheidung des Ober-Präs. in Breslau v. 29. 9. 1936 wird mit Wirkung vom 1. 4. 1937 die Gemeinde Saarawenze, Kr. Neumarkt, Reg.-Bez. Breslau, in die im gleichen Kreise gelegene Gemeinde Krampitz eingegliedert. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau, Stück 43, v. 24. 10. 1936, veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. V a II 2443/36.

— RMBlB. 1936 S. 1530.

Durch Entscheidung des Ober-Präs. in Breslau v. 5. 10. 1936 werden mit Wirkung vom 1. 4. 1937 im Kreise Cosel OS., Reg.-Bez. Oppeln, die Gemeinde Rogau und Teile der Gemeinde Fischerei in die Gemeinde Cosel OS. und Teile der Gemeinde Fischerei in die Gemeinde Kłodnik eingegliedert. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Reg. in Oppeln, Stück 43, v. 24. 10. 1936 veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. V a II 2441/36.

— RMBlB. 1936 S. 1530.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau v. 10. 10. 1936 sind die Namen folgender im Kreise Neustadt gelegenen Gemeinden abgeändert worden:

Pogosch in „Brandewalde“,
Rosnochau in „Rohweide“.

Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Oppeln v. 24. 10. 1936, Stück 43, veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. V a II 2444/36.

— RMBlB. 1936 S. 1530.

Durch Entscheidung des Ober-Präs. in Breslau v. 24. 10. 1936 ist mit Wirkung vom 1. 4. 1937 die Gemeinde Pilsch, Kr. Glatz, in die im gleichen Kreise gelegene Gemeinde Rengersdorf eingegliedert worden. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau, Stück 47, v. 21. 11. 1936 veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. Va II 2470/36. — RMBlB. 1936 S. 1633.

Durch Entscheidung des Ober-Präs. in Breslau v. 26. 10. 1936 ist mit Wirkung vom 1. 4. 1937 die Gemeinde Ludwigsdorf, Kr. Glatz, in die im gleichen Kreise gelegene Gemeinde Reichenau eingegliedert worden. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau, Stück 47, v. 21. 11. 1936 veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. Va II 2469/36. — RMBlB. 1936 S. 1633.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau v. 26. 10. 1936 ist der Name der Gemeinde Rudnau, Kr. Loß-Gleiwitz, in „Braunbach“ umgeändert worden. Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Oppeln v. 14. 11. 1936, Stück 46, veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. V a II 2465/36.

— RMBlB. 1936 S. 1606.

Durch Entscheidung des Ober-Präs. in Breslau vom 14. 1. 1937 ist mit Wirkung vom 1. 4. 1937 die Gemeinde Ehrenfeld, Kr. Ratibor, in die im gleichen Kreise gelegene Gemeinde Mosern eingegliedert worden. Gleichzeitig sind die Grenzen zwischen den Gemeinden Gammau und Mosern, Kr. Ratibor, geändert worden. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Reg. in Oppeln, Stück 6, vom 6. 2. 1937 veröffentlicht worden.

— RuPrMdbZ. Va II 2105/37.

— RMBlB. 1937 S. 361.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau v. 28. 1. 1937 sind die Namen folgender im Kr. Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau, gelegenen Gemeinden abgeändert worden, und zwar:

Brodatschine in „Moltetal“,
Buckowine in „Hartwasser“,
Groß Wilkawe in „Wolfswalde“,
Klein Wilkawe in „Friedensruh“,
Kadelau in „Bergruh“.

Gleichzeitig ist der Name des zur Gemeinde Blüchertal gehörigen Wohnplatzes Bratschine in „Berghof“ abgeändert worden. Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau vom 13. 2. 1937, Stück 7, veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. Va II 2103/37.

— RMBlB. 1937 S. 361.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau vom 29. 1. 1937 sind die Namen folgender im Kr. Guhrau, Reg.-Bezirk Breslau, gelegenen Gemeinden abgeändert worden, und zwar:

Klein Tschuder in „Althilf“,
Schwinaren in „Altring“,
Tschilefen in „Gepidau“,
Tschirnau in „Lesten“,
Ober-Tschirnau in „Oberlesten“,
Nieder-Tschirnau in „Niederlesten“.

Der Erlaß ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau v. 13. 2. 1937, Stück 7, veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. Va II 2104/37.

— RMBlB. 1937 S. 362.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau vom 29. 1. 1937 ist der Name der im Kr. Glatz, Reg.-Bez. Breslau, gelegenen Gemeinde Nerbotin in „Markrode“ abgeändert worden. Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau vom 13. 2. 1937, Stück 7, veröffentlicht.

— RuPrMdbZ. Va II 2102/37.

— RMBlB. 1937 S. 362.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau vom 1. 2. 1937 ist der Name der Gemeinde Pechwalde (früher Piechoküh) im Kr. Falkenberg OS., in „Bauerngrund“ umgeändert worden. Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Oppeln v. 13. 2. 1937, Stück 7, veröffentlicht.

— RuPrMdB. Va II 2107/37. — RMBlB. 1937 S. 362.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau vom 2. 2. 1937 sind die Namen folgender im Kr. Wohlau, Reg.-Bez. Breslau, gelegenen Gemeinden abgeändert worden, und zwar:

Belfawe in „Sternblid“,
 Bichanz in „Schanzberg“,
 Groß Baulwie in „Ulmenau“,
 Grottky in „Berghain“,
 Mersine in „Maibach (Niederschles.)“,
 Raschewen in „Brunnwiese“,
 Klein Baulwie in „Röhrsborn“,
 Nisgawe in „Niederau (Niederschles.)“,
 Sagrik in „Birkenhain (Niederschles.)“,
 Schilkowik in „Simonshöh“,
 Ortsteil Pakuswik der Gemeinde Klein Baulwie in „Ristenau“,
 Ortsteil Wanglewe der Gemeinde Klein Baulwie in „Steindorf“.

Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau v. 13. 2. 1937, Stück 7, veröffentlicht.

— RuPrMdB. Va II 2101/37. — RMBlB. 1937 S. 362.

Durch Erl. des Ober-Präs. in Breslau vom 2. 2. 1937 sind die Namen folgender im Kr. Militisch, Reg.-Bezirk Breslau, gelegenen Gemeinden abgeändert worden, und zwar:

Althammer-Goschük in „Heinrichshütte“,
 Brustawe in „Eichensee (Niederschles.)“,
 Budolowe in „Kurzbad“,
 Donkawe in „Freihufen“,
 Grebline in „Langendamm (Niederschles.)“,
 Groß Glieschwik in „Freyersdorf“,
 Kasawe in „Thomasort“,
 Kodlewe in „Langhausen“,
 Kuschkwik in „Hellefeld (Niederschles.)“,
 Liatkawe in „Laubendorf (Niederschles.)“,
 Lilikowe in „Lilienthal (Kr. Militisch)“,
 Wanglewe in „Meilershof“,
 Wembowik in „Friedrichshöh“,
 Ortsteil Klein Glieschwik der Gemeinde Labshük in „Klein Freyersdorf“,
 Ortsteil Parembe der Gemeinde Lasse in „Kolonie Mittenwald“.

Der Erl. ist im Amtsblatt der Reg. in Breslau v. 13. 2. 1937, Stück 7, veröffentlicht.

— RuPrMdB. Va II 2099/37. — RMBlB. 1937 S. 363.

(1) Durch Entscheidung des Reg.-Präs. in Liegnitz vom 12. 2. 1937 sind mit Wirkung vom 1. 4. 1937 die Grenzen zwischen der Stadt Kokenau, der Gemeinde Groß-Kokenau und dem Gutsbezirk Klein-Kokenau, Kr. Lüben, und der Gemeinde Reifsch, Kr. Goldberg, geändert worden. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Reg. in Liegnitz, Stück 8, vom 20. 2. 1937 veröffentlicht.

(2) Soweit durch die Menderung der Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen eine Menderung der Grenzen der Landkreise Lüben und Goldberg erforderlich geworden ist, ist diese Kreisgrenzenänderung durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 25. 1. 1937 (RMBlB. S. 256) ausgesprochen worden.

— RuPrMdB. Va III 20. 24 V/36. — RMBlB. 1937 S. 364.

Die Namen folgender Gemeinden sind durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten abgeändert, und zwar:

im Kreise Reichenbach:

Petrifau in „Petersrode (Schles.)“,
 Pristram in „Breitental (Schles.)“,
 Woislowik (Ortsteil von Rimpfisch) in „Eibenhof“.

im Kreise Ohlau:

Trattaschine in „Hirschaue“.

im Kreise Glatz:

Tscherbeney in „Grenze“,
 Jakobowik in „Wachtgrund“.

im Kreise Glogau:

Grabig in „Kaltenfeld“,
 Kogemeuschel in „Dammfeld“,
 Krolkwik in „Weißfurt“,
 Schlawa in „Schlesiersee“.

im Kreise Lauban:

Nieder Linda in „Nieder Linde“,
 Ober Linda in „Ober Linde“,
 Schwerta in „Schwertburg“,
 Wiesa in „Wiese (Niederschlesien)“,
 Wiska in „Wiske“,
 Zwecka in „Erlbachtal“.

Abänderung von Ortsnamen im Landkreise Breslau

Die Namen folgender Gemeinden im Landkreise Breslau sind durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 26. 1. 37 abgeändert, und zwar:

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| 1. Barottwik | in „Schmüden“ |
| 2. Biskowik | in „Loheichen“ |
| 3. Gnischwik | in „Nordschwert“ |
| 4. Janowik | in „Waldschleuse“ |
| 5. Jersassowik | in „Gerlanden“ |
| 6. Jürtsch | in „Jürgen“ |
| 7. Karowahne | in „Karben (Niederschles.)“ |
| 8. Kentschkau | in „Kettingen“ |
| 9. Koslau | in „Kiesgrund“ |
| 10. Kreifa | in „Kohrquell“ |
| 11. Krolkwik | in „Weidmannsau“ |
| 12. Jäschkowik | in „Lengefeld“ |
| 13. Bogschük | in „Lohbusch“ |
| 14. Groß-Bresa | in „Erlebusch“ |
| 15. Gallowik | in „Gallen“ |
| 16. Odkik | in „Eichwall“ |
| 17. Malkwik | in „Waldtal“ |
| 18. Meleschkwik | in „Jünsteichen“ |
| 19. Mellowik | in „Teichlinden“ |
| 20. Pollogwik | in „Dreiteichen“ |
| 21. Probotchine | in „Probstau“ |
| 22. Puschkowa | in „Hubertushof“ |
| 23. Radwanik | in „Wasserborn“ |
| 24. Schiedlagwik | in „Siedlingen“ |
| 25. Strachau | in „Silingau“ |
| 26. Tschachelwik | in „Rübenau (Niederschles.)“ |
| 27. Tschirne | in „Großbrüd“ |
| 28. Wilkowik | in „Weizengrund“ |
| 29. Wilschkowik | in „Wolfskirch“ |
| 30. Woischwik | in „Hoinstein“ |
| 31. Oltschin | in „Herzogshufen“ |
| 32. Prottschenhain | in „Altenrode (Niederschles.)“ |
| 33. Prottsch-Weide | in „Weide“ |
| 34. Alt Schliesa | in „Alt-Schlesing“ |
| 35. Neu Schliesa | in „Neu-Schlesing“ |
| 36. Seischwik | in „Trostdorf“ |
| 37. Woigwik | in „Albrechtsau“ |
| 38. Zaugwik | in „Truchflut“. |

Breslau, den 12. Februar 1937.

L. I.

Der Landrat.

Waldbrände

Vortrag des Kreisfeuerwehrführers W o n n e b e r g e r, Bunzlau, bei der Schulungstagung der Kreisfeuerwehrführer am 13. März 1937 in Bunzlau

Bei Eintritt des Frühlings, wenn die Oberflächenfeuchtigkeit abnimmt, kommt die Zeit, wo besonders an Sonn- und Feiertagen die Feuerwehren der Orte in waldreichen Gegenden alarmiert werden zur Bekämpfung von Waldbränden. In den meisten Fällen gelingt es den Feuerwehren und der Löschhilfe diese Waldbrände niederzukämpfen, ehe sie größeren Umfang annehmen.

Trotzdem ist der Schaden, den die kleinen Brände verursachen erheblich, so daß durch ihre große Zahl größerer Verlust an Volksvermögen entsteht, den das deutsche Volk in seinem Wirtschaftskampfe schwer trifft.

Leider bleibt es aber nicht immer bei kleinen Bränden und die betreffende Waldfläche wächst vielfach in die Hunderte von Morgen. Der hierdurch entstehende Verlust betrifft wohl in erster Linie den Besitzer des Waldes, den Staat, Gemeinden, den Privatmann besonders, weil eine Feuerversicherung des Waldes kaum in Frage kommt.

Aber auch das ganze Volk wird durch jeden Waldbrand betroffen. In dem Vierjahresplan des Führers spielt die Bewertung des deutschen Holzes eine große Rolle und jedes Stück Holz, das nutzlos verbrennt, schädigt das Volksganze.

Verheerend wirkt sich ein Waldbrand aber aus, wenn er zur Katastrophe wird, wenn Tausende von Morgen ein Raub der Flammen werden.

Die größte Brandkatastrophe in diesem Jahrhundert traf die Niederschlesische Heide am 15. August 1904. Im Staatsforst der Forsterei Buchwald im Kreise Bunzlau brach kurz nach 9 Uhr ein Waldbrand aus, der sich bei der herrschenden Trockenheit und starken Südwestwinde mit großer Schnelligkeit ausdehnte. Der Waldbrand entstand durch Funkenauswurf einer Güterzuglokomotive auf der Bahnstrecke Liegnitz—Sagan. Zwei Walдарbeiter, die sich in der Nähe befanden, bemühten sich vergeblich das Feuer zu löschen. Durch den starken Wind hatte es in kurzer Zeit eine Breite von etwa 5 Kilometer erreicht, und wälzte sich schnell in nordöstlicher Richtung weiter. Die eingesetzten Löschmannschaften mußten immer und immer wieder die Flucht ergreifen, um ihr Leben zu retten.

Das Dorf Armadebrunn wurde stark gefährdet, nur unter größter Anstrengung konnte es erhalten werden. Dreitausend Mann Militär wurden durch Sonderzüge nach dem Brandherd gebracht.

Trotzdem wurde das kleine Dorf Neuworwerk vollständig ein Raub der Flammen. Die Bewohner retteten knapp ihr Leben.

Mit Macht wälzte sich die fast 6 Kilometer breite Feuerwalze gegen die Gemeinde Wolfersdorf, diese in allerhöchste Gefahr bringend. Fast 23 000 Morgen Heide- und Waldbestand waren vernichtet. Der Schaden betrug etwa 3 Millionen Mark.

In den Trockenzeiten im Frühjahr ist die Waldbrandgefahr am größten, weil in dieser Zeit die Waldbodendecke äußerst feuerempfindlich ist. Die Gefahr verringert sich beim Hochkommen des Blaubeer- und Preiselbeerkrautes, des Besenriem und Brandgases.

Ein achtlos weggeworfener Zigarettenstummel, ganz besonders diese, ein Zigarrenrest, ein brennendes Streichholz,

glühende Tabakreste beim Ausklopfen der Pfeife sind in erster Linie die Ursache der Waldbrände.

Es gibt immer Menschen, die kein Rauchverbot, keine dringende Ermahnung oder Bitte auf den Warnungstafeln stört, die glauben, unter keinen Umständen auf den Genuß des Rauchens verzichten zu können. Auch wenn sie wissen, daß durch ihren Leichtsinn Hunderte von Menschen durch Feueralarm aus der Feiertagsruhe gerissen, daß Tausende und aber Tausende von Reichsmark deutschen Nationalvermögens bedroht oder vernichtet werden können.

Unter der Woche entstehen Waldbrände neben den angeführten Ursachen vielfach durch fahrlässiges Umgehen mit Feuer von Seiten der Walдарbeiter bei Erwärmen von Essen und Getränken. Das Lagerfeuer und das Abkochen der wandernden Jugend sind ebenfalls große Gefahrenmomente. Der Funkenauswurf der Eisenbahnlokomotiven bleibt heute auch noch eine Gefahr.

Jeder Waldbrand beginnt als kleines Bodenfeuer, das im trockenen Bodenbezug und dünnen Abfallreisig willkommene Nahrung findet. Geeigneter Luftzug entfacht das Feuer und bringt es zum Laufen.

Ein sich überlassenes Boden- und Lauffeuer wird früher oder später, je nach dem Bestande des betreffenden Waldes, zum Wipfelfeuer.

In diesem Zustand kennt das Feuer keine Grenzen, es eilt dem begleitenden Bodenfeuer voraus, überspringt Wege, Gestelle, Wasserläufe und Wiesenstreifen, führt immer wieder zu neuen Bodenfeuern und bedroht die Löschmannschaften ganz außerordentlich.

Dauernd fortbrennen kann ein Wipfelfeuer aber nur, wenn das Bodenfeuer ihm nachfolgt, verliert das Bodenfeuer auf breiter Fläche seine Nahrung, so erlischt das Wipfelfeuer ebenfalls. Diese Tatsache bestimmt die Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden.

Jeder fachmännisch bewirtschaftete Wald wird durch sogenannte Linien oder Gestelle in Zagen geteilt. Die Zagen sind zur Orientierung numeriert und die Linien führen Namen oder Nummern. Die Linien sind zunächst für den Wirtschaftsverkehr im Forstbetriebe bestimmt. Sie sind aber gleichzeitig Schutzstreifen gegen Fortschreiten von Boden- oder Lauffeuern, wenn sie frei von brennbaren Stoffen gehalten werden.

Die Reichsbahn hat fast überall doppelte Schutzstreifen an den Eisenbahnen entlang angelegt, die in kurzen Entfernungen, Querverbindungen erhalten und stets vom Bodenüberzuge freigemacht sind.

An öffentlichen Straßen, die starkem Verkehr dienen und den Wald durchschneiden ist die Anlage von Schutzstreifen beiderseits der Straße erforderlich.

Für die Führer der Feuerwehren und der Löschhilfe ist der Besitz einer Waldkarte, der für sie in Frage kommenden Wälder mit Angabe der Zagen und Wege dringend notwendig, um sich orientieren und die kürzesten Wege wählen zu können. Diese Karten zu liefern ist eine Angelegenheit der Waldbesitzer.

Das Feuerlöschgesetz vom 15. 12. 1933 bestimmt in § 21: „Bei Forst-, Heide-, Wiesen- und Moorbränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet“.

Die technische Leitung kommt bei Anwesenheit des Forstbeamten diesem zu. In Abwesenheit desselben liegt sie beim Führer derjenigen Feuerwehr, die zuerst eingetroffen ist.

Nach dieser Bestimmung kann jeder Feuerwehrführer in die Lage kommen, die Leitung einer Waldbrandbekämpfung zu übernehmen. Aus diesem Grunde ist es unabwendbar, daß die Führer der Wehren und Kreisverbände sich mit Waldbrandbekämpfung beschäftigen müssen.

Die Leitung der Waldbrandbekämpfung liegt in den Händen des zuständigen Ortspolizeiverwalters, die technische Durchführung beim zuständigen Forstbeamten oder, wenn dieser nicht bald da ist, bei dem zuerst eintreffenden Feuerwehrführer, solange bis der Forstbeamte erscheint.

Die persönliche Leitung des Einsatzes der Löschhilfe von Organisationen an den zugewiesenen Stellen verbleibt dem Führer der betr. Organisationen.

Bei einem Alarm zum Waldbrand hat man sich auszurüsten:

1. mit einer Feldflasche oder anderen Flasche, möglichst mit schwarzem Kaffee, wenn dies nicht möglich, mit Wasser gefüllt. Bei jedem Waldbrand leidet die Löschmannschaft unter dem heißen Rauch, der neben der Hitze ständig Durst erzeugt. Unter Umständen wird es notwendig, das Taschentuch anzufeuchten, und sich als Rauchschutz vor den Mund zu binden. Die ausrückenden Organisationen haben unbedingt für Wassernachschub zu sorgen, was am besten in dicht schließenden Rannen, Milchkannen erfolgt.

Als Arbeitsgerät kommt in Frage ein scharfer Spaten oder eine Breithacke (Streuhacke) zum Herstellen von Wundstreifen. Zu einer Gruppe Löschmannschaften gehört auch ein Beil oder Axt zum Abhauen von Ästen und Bäumchen mit Wipfel zum Auskehren des Feuers in den Flanken und eine Säge. Vor Abbrüchen zum Brandplatz hat sich jeder einzelne zu überzeugen, daß der Stil seines Gerätes auch fest und haltbar ist. Man sieht oft Geräte, deren Stiele vom Wurm zerfressen sind und beim Gebrauch sofort unbrauchbar werden.

Jeder Waldbrand ist mit Leichtigkeit zu löschen, wenn er nicht sehr lange nach seinem Entstehen angegriffen werden kann und wenn recht schnell ausreichende Löschhilfe erscheint.

Bei einem größeren Waldbrande ist eine Reserve bzw. Wachmannschaft bereit zu stellen. Die Arbeit bei Waldbränden ist sehr schwer und durch Rauch und Hitze wird die Arbeitskraft schnell aufgezehrt, so daß Ablösungen erforderlich sind.

Der Einsatz der Löschmannschaft erfolgt von der Flanke in der Windrichtung, solange es sich um ein Bodenfeuer handelt. Man wird versuchen, daß Feuer mit Ästen oder schwächeren Bäumen, an denen der Wipfel vorhanden sein muß, auszukehren, etwa wie man mit der Sense mäht. Dieses Auskehren ist viel wirksamer als wenn man versucht, das Feuer auszuschlagen.

Verspricht diese Angriffsart allein keinen Erfolg oder Rauch und Hitze lassen diese nicht zu, muß parallel der Angriffslinie in etwa 30 bis 50 Meter Entfernung ein Wundstreifen von 1 bis 2 Meter Breite hergestellt werden, der vor dem Feuer herlaufen muß. Hierbei ist zu beachten, daß die gelöste Bodendecke und Erde feuerwärts geworfen werden. Es ist doch ganz klar, daß der gelockerte und lose liegende Bodenüberzug durch Funkenflug leicht entzündet werden kann. Liegt dieser nun feuerauswärts, kann sich im Rücken der Löschmannschaft leicht ein neues Bodenfeuer entwickeln. An den Abwurf des Bodenüberzuges feuerwärts muß unter allen Umständen festgehalten werden.

Hat sich das Bodenfeuer zum Wipfelfeuer ausgedehnt, kommt man mit diesen Maßnahmen nicht mehr aus. In diesem Falle muß zum Gegenfeuer gegriffen werden.

Das Gegenfeuer ist anwendbar, wo sich vor der Front des fortschreitenden Feuers eine Gelegenheit bietet. Man stützt sich

hierbei auf eine Linie, einen Waldweg, einen Graben usw., die quer zur Feuerrichtung gehen. Diese Basis ist von allen brennbaren Stoffen zu räumen, die ebenfalls feuerwärts zu werfen sind. Die Verbreiterung der Basis wird in den meisten Fällen unumgänglich sein. Man wird einen Streifen Wald niederlegen, und die Bäume feuerwärts werfen. In diesem umgelegten Streifen werden dann die Gegenfeuer angelegt.

Die Anlegung der Gegenfeuer wird man dem Forstbeamten überlassen, der auch den Ort zu bestimmen und die Anlegung der Feuer zu überwachen hat. Nur im Notfalle wird der Feuerwehrführer zu dieser Maßnahme greifen.

Wundstreifen und Stützpunkt für das Gegenfeuer müssen mit Löschmannschaften stark besetzt werden.

Die Gegenfeuer müssen in geschlossener Linie dem herrschenden Winde entgegenlaufen und schreiten deshalb zunächst langsam als Bodenfeuer vorwärts.

Sobald sie in die Nähe des mit dem Winde gehenden Hauptfeuers kommen, werden sie durch den von diesem erzeugten Luftstrom erfasst, in die Höhe gerissen und fliegen in den Wipfeln den Flammen des Hauptfeuers entgegen, sich mit diesem vereinigend.

Die Vereinigung, wenn sie gelingt, bringt beiden Feuern den Tod. Der Bodenbezug ist verbrannt, die Nahrungszufuhr für die Wipfelfeuer von unten fehlt, die Flammen in den Kronen müssen erlöschen.

Diese Gegenfeuer gelingen nicht immer und müssen dann weiter feuerwärts wiederholt werden.

Neben den Gegenfeuern muß unter Umständen auch zur Freilegung eines ganzen Waldstreifens geschritten werden, der dann gegen das Bodenfeuer mittels Waldpflügen und Treckern wund gemacht werden muß.

Bei mittel- und größeren Waldbränden nimmt die Basis der Bekämpfungsfront eine große Länge ein. Die Nachrichtenübermittlung über die Weiterentwicklung des Brandes zum Leiter der Brandbekämpfung und den erforderlichen Unterbefehlsstellen wird dann immer schwieriger. Es müssen deshalb gewandte und schnelle Meldegänger und evtl. Fahrzeuge bereitgestellt werden. Außerordentlich gute Dienste leisten bei der Waldbrandbekämpfung Feldtelefone, deren Beschaffung allerdings mit größeren Geldausgaben verbunden ist.

Nach Niedertämpfung jeden Waldbrandes sind besondere Waldbrandmaßnahmen zu treffen, daß sich der niedergesunkene Brand nicht wieder erhebt. Diese Maßnahmen sind in erster Linie durch den zuständigen Forstbeamten zu veranlassen.

Es ist selbstverständlich, daß die Waldbrände nicht nach einem Schema bekämpft werden können, sondern daß stets den örtlichen Verhältnissen und den zur Verfügung stehenden

MINIMAX

Sonderlöcher für Feuerwehren (Rücken-traggeräte)



Handfeuerlöscher. Fahrbare Grossgeräte-Ortsf. Anlagen

MINIMAX AKTIENGESELLSCHAFT · BERLIN NW7 · SCHIFFBAUERDAMM 20

Hilfskräften Rechnung getragen werden muß. Es ist dringend notwendig, daß die Feuerwehren in den waldbreichen Gegenden durch Anordnung von Waldbrandübungen, zu denen ein größerer Bezirk zusammen zu fassen ist, geschult werden.

Zu diesen Waldbrandübungen ist auch auf dem Wege über die Polizeierwalter die Löschhilfe, das sind die Einwohner der nächstgelegenen Ortschaften, die SA, der Arbeitsdienst, das NSKK, die SS hinzuzuziehen werden. Bei diesen Übungen wird man sich dann leichter einen Begriff über die Schwierigkeit der Bekämpfung eines großen Waldbrandes machen.

Kurz streifen möchte ich noch die Moorbrände. Diese kann man nicht löschen. Man kann sie nur auf möglichst eingeschränktem Raum durch Abgraben lokalisieren. Der Graben muß ausreichend tief, möglichst bis zum Grundwasser, was beim Moor meist nicht tief steht, ausgehoben werden. Innerhalb des Grabens muß das Moor ausbrennen, wenn es nicht durch lang anhaltenden Regen zum Erlöschen gebracht wird.

Zusammenfassend wiederhole ich:

1. Die technische Leitung der Bekämpfung eines Waldbrandes liegt in den Händen des zuständigen Forstbeamten oder des zuerst auf der Brandstelle erscheinenden Feuerwehrführers.
2. Es ist dringend notwendig, so schnell wie möglich starke Kräfte an Löschmannschaften heranzuziehen, zu denen die Wehrverbände und Arbeitsdienst anzuordnen sind.
3. Die Arbeit beim Waldbrande ist schwer und fordert starke körperliche Anstrengungen, aus diesem Grunde ist für Trinkwasser und für Verpflegung zu sorgen.
4. Jeder deutsche Mensch ist verpflichtet, mitzuhelfen bei der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden und hat sich einzuordnen in den Abwehrdienst gegen Waldbrandgefahr.

Bekämpfung der Waldbrandgefahren

Zu obigem Artikel „Waldbrandbekämpfung“ geben wir nachfolgend den Runderlaß des Herrn Reichsministers und Preussischen Ministers des Innern vom 15. Mai 1936 — III D 7049/36 — bekannt.

Gleichzeitig verweisen wir auf den Fachartikel in Nr. 6/36 vom 15. März 1936 der „Schlesischen Feuerwehrzeitung“ über „Waldbrände, Art, Entstehung und Bekämpfung“. Die Schriftleitung.

RdErl. d. RuPrMdZ. v. 15. 5. 1936 — III D 7049/36

(1) Im Einvernehmen mit dem RuPrLZM. ersuche ich, alle Maßnahmen vorzubereiten, die geeignet sind, Wald-, Moor- und Heidebrände vorzubeugen. An erster Stelle ist das Publikum durch geeignete Hinweise in der Presse usw. darauf aufmerksam zu machen, daß jedes Verhalten, das Gefahr eines Wald-, Heide- oder Moorbrandes nach sich zieht, unbedingt zu unterlassen ist. Weiter ist dafür zu sorgen, daß ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Marmdienst eingerichtet wird. Das gilt vor allem für besonders heiße Tage. Für die Leitung bei der Bekämpfung von Wald-, Heide- und Moorbränden verweise ich auf den im Einvernehmen mit dem RRMuObdW., dem RuPrWM., dem RuPrAM., dem RuPrWiM. und dem RuPrLZM. herausgegebenen RdErl. über die Leitung bei der Bekämpfung von Bränden und anderen Katastrophen v. 15. 3. 1936 — III D 7075 IX/35 (RMBlW. S. 375).

(2) Bei dieser Gelegenheit weise ich im Einvernehmen mit dem RuPrLZM. auf folgende gesetzliche Vorschriften zur Bekanntgabe an die Bevölkerung besonders hin:

I. StGB. § 368, Ziff. 6¹⁾:

Mit Geldstrafe bis zu 60 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

.....

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

II. JuFG. § 40²⁾:

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald oder Moor- oder Heideflächen betritt oder sich denselben in gefahrbringender Weise nähert,

2. in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters raucht,

3. im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

4. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des StGB.¹⁾, im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

III. StPO. § 127 Abs. 1³⁾:

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

IV. Gej. über Feuerlöschwesen v. 15. 12. 1933 §§ 18 und 21⁴⁾:

§ 18: Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers, das er nicht selbst zu löschen vermag, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Polizei- oder Feuerwehrstelle davon Mitteilung zu machen. Personen, die dieser Pflicht vorsätzlich nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 21: Bei Forst-, Heide-, Wiesen- und Moorbränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. Der Umfang und die Kostenregelung der nachbarlichen Löschhilfe sind die gleichen wie bei anderen Schadenfeuern. Die technische Leitung der Löscharbeiten kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie beim Führer derjenigen Wehr, die zuerst eingetroffen ist.

An alle Pol.-Behörden.

— RMBlW. S. 680.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1876 S. 40, 1935, S. 839.

²⁾ Vgl. GS. 1926 S. 83.

³⁾ Vgl. RGBl. 1924 I S. 322, 1933 I S. 1000.

⁴⁾ Vgl. GS. 1933 S. 484.

Rettung von Vieh aus brennenden oder gefährdeten Gebäuden

Vortrag von Hauptbrandmeister Wiede, Lindewiese

Die Rettung von Vieh ist einer der dunkelsten Punkte in der Geschichte des Feuerlöschwesens. Bei Ausbruch eines Feuers und dem Ertönen des Marmhornes ist des Feuerwehrmannes erster Weg zu seinem Gerätehaus um das Feuerlöschgerät, oder die Feuerlöschgeräte an die Brandstelle zu bringen und die Bekämpfung des Brandherdes oder das Weitergreifen des Feuers zu verhindern. An der Brandstelle selbst sind zumeist nur einige wenige, in der Nähe der Brandstelle wohnenden Feuerwehrleute und Nachbarn, soweit diese im ersten Augenblick nicht ihre eigene Habe schützen müssen. An der Brandstelle angekommen, muß das Gerät so schnell als möglich in Tätigkeit gesetzt werden. Inzwischen sind kostbare Minuten verstrichen und wenn der Brandherd ein Gebäude mit weichem Dach ist, so dürfte zu diesem Zeitpunkt von Vieh kaum noch etwas zu retten sein. Für die Rettung



von Vieh gibt es keine Regeln, die Entwicklung des Brandes ist maßgebend dafür, was zu tun ist. Aus einem brennenden Gebäude muß das Vieh sofort heraus. In erster Linie muß man dabei die Aufmerksamkeit dem wertvollsten Vieh und das ist doch meistens das Pferd zuwenden. Dieses ist auch am empfindlichsten gegen Rauchvergiftung, dann kommt das Rindvieh und zuletzt die Schweine. Das Pferd, das doch fast täglich und schließlich doch auch zu jeder Tages- und Nachtzeit aus dem Stall kommt, wird auch schließlich, auch wenn es durch den Brand naturgemäß beunruhigt, so doch am wenigsten störrisch sein. Eine große Gefahr bei der Rettung bilden junge Tiere, die im Alter von 1½ bis 2 Jahren ohne Halfter im Stall stehen und eine solche vielleicht auch in ihrem Leben noch nicht am Kopfe hatten. Diese dürften in den meisten Fällen nur mit großer Mühe aus dem Stall gebracht werden können. Besteht aber die Gefahr des Verbrennens für das Tier, so muß es eben heraus, auch wenn dann draußen das Einfangen und Bändigen noch schwieriger ist.

Bei Retten des Rindviehes ist es besonders schwierig, die Tiere aus dem Stall zu bringen, die keinen Weidegang haben und auch sonst überhaupt nicht aus dem Stall kommen. Wenn kein anderes Hilfsmittel zur Stelle ist, so muß genau darauf geachtet werden, daß die Tiere wenigstens noch die Stallkette um den Hals haben, damit diese dann doch noch notdürftig als Leitseil gebraucht werden kann. Vor allem ist es sehr schwierig, wenn die Ketten der Tiere an der Krippe außer der gebräuchlichen Knebelvorrichtung noch durch Schnur oder Draht besonders befestigt sind. Sehr schlecht ist immer der Draht los zu bekommen, dagegen ist Schnur wenigstens noch mit dem Taschenmesser durchzuschneiden. Störrische Bullen sind immer bis zuletzt und die ruhigsten Tiere zuerst aus dem Stall zu bringen, diesen folgen die störrischen dann oft ganz von selbst. Sind Stricke zum Abtransport da, dann diese nicht um die Hand wickeln, sondern einen Knoten an das Strickende machen, dieser gibt der Hand auch genügend Widerstand und falls der Treiber zu Fall kommt, kann er den Strick loslassen, während beim Umwickeln um die Hand der Strick sich beim Sturz so fest zieht, daß es dem Treiber ganz unmöglich ist, diesen von selbst zu lösen und er von dem Tier mitgeschleift wird. Dabei kann er sich sehr schwere Verletzungen zuziehen, ja sogar zu Tode geschleift werden.

Am wenigsten gegen Rauch empfindlich, aber auch am schwersten aus den Ställen zu bringen sind Schweine. Diese gehen meist mühelos bis an die Tür und so wie ihnen Hitze und Rauch entgegenschlägt, machen sie kehrt und sind nicht wieder dahin zu bringen. Am besten ist es, man faßt diese an den Hinterbeinen und schleppt sie so aus dem Stall. Stehen genügend Kräfte zur Verfügung, so kann man sie auch heraustragen.

Sehr oft haben die herausgebrachten Tiere das Bestreben, in den brennenden Stall wieder zurück zu laufen und deshalb soll man hinter dem letzten Tier immer die Stalltür herumziehen, jedoch nicht schließen, da ja noch immer die Möglichkeit besteht, daß sich noch Leute in den anderen Teilen des Gebäudes befinden, denen der Rückweg dort abgeschnitten werden kann und die dann auch nicht die Möglichkeit haben, die einzige vom Feuer noch freie Tür für den Rückweg zu benutzen. Das Schließen der Türen würde ein

Zurücklaufen eines störrisch gewordenen Tieres auch nicht verhindern, denn dieses rennt auch die geschlossene Tür ein.

Ist die Ausdehnung eines Brandes soweit fortgeschritten, daß ein Herausbringen des Viehes aus dem Stall nicht mehr möglich ist, dann muß man die Tür gut unter Wasser halten und versuchen, die durch die Hitze gesprungenen Fensterscheiben mit nassen alten Getreidesäcken zu verstopfen und die den Eingang versperrenden brennbaren Teile ablöschen und wegräumen. Dieses dürfte bei den uns heute auch auf dem Lande zur Verfügung stehenden Motorlöschgeräten auch nur eine kurze Zeit in Anspruch nehmen. Dann kann man, wenn der Zustand der Gebäude das noch ohne Gefährdung von Menschenleben zuläßt, schon an die Rettung gehen. Meist sind die Stallungsgebäude auf dem Lande sehr stark gebaut, so daß man in fast allen Fällen ohne größere Verluste wird alles retten können.

Etwas anderes ist es, wenn Gebäude nur gefährdet sind. Da muß man vorerst einmal die Fragen prüfen, wie bekomme ich das Vieh aus dem Stalle, wie bekomme ich dieses an der Brandstelle vorbei aus dem Gehöft heraus und wohin kann ich es bringen. Sie müssen damit rechnen, daß der Besitzer in fast allen Fällen in diesem Augenblick die Nerven verloren hat und von sich aus wohl sehr oft das falsche verlangen oder machen wird. Wenn das Gebäude nicht absolut geräumt werden muß und das kann ja nur die Größe der Gefährdung bestimmen, so soll man das Vieh im Stall lassen und nur Türen und Fenster gegen das Eindringen von Rauch schützen. So willkommen der Feuerwehr bei Ausbruch eines Brandes freiwillige Helfer sind, diese auch sehr oft meist das Vieh aus dem brennenden Gebäude auch retten, so viel Unfug können diese auch oft anrichten. Ich habe es selbst einmal erlebt, wie ein alter Mann beim Brande einer Scheuer in den Stall gegangen ist, der nicht so gefährdet war, daß er geräumt werden mußte und auch nicht vom Feuer ergriffen wurde und dort das gesamte Vieh, etwa 20 Stück, losgebunden hat. Als ich dazu kam, war das ein furchtbares Durcheinander, die Tiere stürmten ins Freie und es blieb uns nichts anderes übrig, als das Vieh nun heraus zu nehmen. Dabei ging alles noch glücklich ab. In einem anderen Falle wurde ohne Gefahr eine Kuh herausgenommen und nicht einmal durch die Stalltür, sondern über die Stufen der Haustür. Die Stufen übersprang die Kuh und blieb mit gebrochenem Becken liegen.

Sie haben sicher alle schon diese oder ähnliche Dinge erlebt und unsere Aufgabe ist, hier aufklärend zu wirken. Die Kameraden sind in der Instruktionsstunde aufzuklären, die Pflichtfeuerwehr gelegentlich der Hauptübungen, aber auch jede andere Gelegenheit muß man benutzen, um aufklärend zu wirken. Bei Ausbruch eines Brandes, wenn Ställe gefährdet sind, immer gleich einige ruhige Feuerwehrleute mit den Vorbereitungen für die Räumung der Ställe beauftragen. Vom Stall bis zum Hofausgang zwischen die Brandstelle eine Reihe Leute stellen, die ein Ausbrechen der Tiere auf die Brandstelle verhindern und das Vieh wenn eine andere Unterbringung im ersten Augenblick nicht möglich ist, in ein gut geschlossenes Gehöft bringen.

Unsere Pflicht ist es, das Vieh, diesen so wertvollen Bestandteil unseres Volksvermögens zu schützen und alles daran zu setzen, diese unsere Aufgabe zu erfüllen.

TOTAL

Kohlensäure-Trocken-Feuerlöscher

Polar - Total - Kohlensäure - Schnee-, Wasser-, Schaum-, Tetra-, Öl-Löcher

Generalvertretung für Niederschlesien:

TOTAL-Verkaufsbüro Breslau, Siefen & Co.

Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 20
Fernsprecher 23424



und

KOMET

Luftschaum-Verfahren Komet-Strahlrohre

bis 30 000 Liter Schaum-Min.-Leistung
Handkübel-spritzen

fahrbare Großgeräte, ortsfeste Anlagen

Generalvertretung für Oberschlesien:

TOTAL-Verkaufsbüro Oberschlesien

A. Nitzsche, Gleiwitz, Mansfeldstraße 4
Fernsprecher 2818

Die verschärfte strafrechtliche Haftung des als Berufsfahrer geltenden Feuerwehrmannes

Von Dr. Werner Spahr, Kiel

Die besondere Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers, der das Kraftfahrzeug berufsmäßig benutzt, bildet immer wieder den Gegenstand richterlicher Entscheidung. Vor allem gilt das von der wichtigsten Seite dieser besonderen Sorgfaltspflicht, der verschärften strafrechtlichen Verantwortlichkeit des „Berufsfahrers“, wie die allgemeine Bezeichnung für einen Kraftfahrer lautet, der das Kraftfahrzeug zum Zweck der Ausübung seines Berufes benutzt. Den Gegensatz zu diesem Begriff des Berufsfahrers bildet der Begriff des Privatfahrers, worunter ein Kraftfahrer verstanden wird, der das Fahrzeug nur zu privaten Zwecken (Vergnügen, Erholung, Sport) gebraucht. Die besonderen Schwierigkeiten des Problems der verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufsfahrers ergeben sich daraus, daß sehr viele Kraftfahrer ihr Fahrzeug sowohl zu beruflichen als auch zu privaten Zwecken benutzen. An sich ist das Problem auch noch weiter zu fassen: die erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Berufsfahrers trifft nicht nur den Kraftfahrer, sondern sie trifft auch jeden anderen Wegebenutzer, der sein Fahrzeug berufsmäßig benutzt, praktisch vor allem außer den Kraftfahrern die Straßenbahnführer, Pferdefuhrwerkführer und auch — was oft verkannt wird — die Radfahrer. Als ganzes ist das Problem in der jetzigen Zeit, in der die Motorisierung, gefördert von allen Organen des Staates und der NSDAP, sich in lebhafter Zunahme befindet, für jeden Verkehrsteilnehmer von unmittelbarem Interesse. Es soll in dieser Abhandlung in seiner Bedeutung für den Feuerwehrmann erörtert und geklärt werden.

I. Die gesetzlichen Grundlagen

der verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufsfahrers sind §§ 222 und 230 des Strafgesetzbuches (StGB.).

1. Nach § 222 Abs. 1 StGB. wird wegen fahrlässiger Tötung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. § 222 Abs. 2 StGB. aber besagt: „Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.“ Die Strafverfolgung ist nicht von einem Antrag abhängig, sondern erfolgt von Amts wegen.

2. Nach § 230 Abs. 1 StGB. wird wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht. § 230 Abs. 2 StGB. aber besagt: „Wer der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.“ Während die Strafverfolgung der fahrlässigen Körperverletzung im allgemeinen nur auf Antrag stattfindet, erfolgt sie in Fällen des § 230 Abs. 2 StGB. von Amts wegen, ohne daß es eines Antrages des Verletzten bedürfte. Der Berufsfahrer steht also auch in strafprozessualer Hinsicht unter einer erschwerten Verantwortlichkeit.

3. Der den §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 3 StGB. zugrunde liegende Rechtsgedanke ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts — bezogen auf den Kraftfahrer — der folgende: Wer amtlich oder berufs- oder gewerbsmäßig Kraftwagen fährt, den belegt das Gesetz, weil er im allgemeinen eine besondere Übung und Erfahrung besitzt, ihrer auch in besonderem Maße bedarf, mit einer ständigen, erhöhten strafrechtlichen Haftung. Denn wer ein Fahrzeug zum Zwecke der Ausübung seines Amtes, Berufes oder Gewerbes benutzt, ist zur Aufmerksamkeit „besonders verpflichtet“ im Sinne dieser Bestimmungen. Insofern kann noch nicht von einem „Problem“ der verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufsfahrers gesprochen werden. Daß derjenige, der ein Fahrzeug zum Zwecke der Ausübung seines Amtes, Berufes oder Gewerbes

benutzt, unter § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2 StGB fällt, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch nicht angezweifelt. Die Frage ist nur, wer im einzelnen Falle nun wirklich Berufsfahrer im Sinne dieser Vorschriften ist, wenn man von der selbstverständlichen Feststellung absteht, daß derjenige, der im Lenken eines Fahrzeugs seinen Beruf findet (Chauffeur, Fahrlehrer, Rennfahrer) Berufsfahrer ist. Um insbesondere entscheiden zu können, ob auch der Feuerwehrmann „Berufsfahrer“ sein kann, bedarf der Begriff des Berufsfahrers zunächst der Klärung.

II. Der Begriff des Berufsfahrers

ist von der Rechtsprechung des Reichsgerichts in zahlreichen Entscheidungen herausgearbeitet. Das Ergebnis der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine Bestimmung des Begriffes des Berufsfahrers, die auf einer sehr feinen Unterscheidung aufgebaut ist und deshalb dem im rechtlichen Denken nicht Vorgebildeten nicht leicht verständlich zu sein pflegt.

1. In der grundlegenden Entscheidung RGSt. Bd. 64 S. 430 ist ausgeführt: § 222 Abs. 2 und § 230 Abs. 2 StGB. beruhen auf der Auffassung, daß Beruf und Gewerbe eine gewisse Erfahrung und Übung, damit aber auch eine bessere Einsicht in die mit der Berufs- oder Gewerbeausübung für andere verbundenen Gefahren mit sich bringen und deshalb auch eine besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit begründen. Daß dieses Maß von Erfahrung im Einzelfall wirklich vorhanden ist, wird nicht erfordert. Vielmehr muß der, der sich in einem Gewerbe oder Beruf betätigt, für die dazu erforderliche Kenntnis, Erfahrung und Umsicht „einstehen“ (RGSt. Bd. 61 S. 299). Nicht deren tatsächlicher Besitz, sondern die Gewerbs- oder Berufsausübung, die jene Erfahrung voraussetzt, begründet die Pflicht zu besonderer Aufmerksamkeit (RGSt. Bd. 62 S. 122). Dabei ist nicht erforderlich, daß die in Betracht kommende Tätigkeit die hauptsächlichste im Rahmen der Gesamtberufsausübung ist; es genügen auch Hilfs- und Nebenverrichtungen, da auch solche einen Teil der Berufsausübung bilden und die Erlangung einer besseren Einsicht und Sachkunde vermitteln. So hat das Reichsgericht in seinem Urteil III 1127/28 vom 21. Januar 1929 entschieden, daß ein Kaufmann, der sein Motorrad, wenn auch nicht ständig, so doch öfter zu Geschäftszwecken, nämlich zum Besuch von Kunden, benutzt, zu der in § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2 StGB. erforderlichen Aufmerksamkeit verpflichtet ist. Ähnlich wird in der Entscheidung RGSt. Bd. 62 S. 122 dargelegt, daß es unerheblich sei, ob sich ein Kaufmann in erster Linie anderen Geschäften als der Führung eines Kraftwagens zu widmen habe. Wenn er mit dem von ihm geführten Kraftwagen Kunden oder Lieferanten aufsuche, um mit ihnen Geschäfte zu machen, so handle es sich bei den Fahrten mit dem Kraftwagen um Hilfs- oder Nebenverrichtungen, die in den Rahmen der Gewerbeausübung fielen. Gleiches gilt nach RGSt. Bd. 61 S. 299 für einen Fabrikdirektor, der sich zum Besuche der seiner Aufsicht unterstehenden Zweiganstalten eines Kraftwagens bedient.

Es ist nicht zu verkennen, so sagt das Reichsgericht weiter, daß es in manchen Fällen zu einer Härte führen kann, wenn „Hilfs- und Nebenverrichtungen“ eine so weitgehende Bedeutung beigemessen wird. Trotzdem glaubt das Reichsgericht nicht gegen die seitherige ständige Rechtsprechung aller Strafsenate Stellung nehmen zu sollen. Sind diese Grundsätze aber an sich zutreffend, so müssen sie z. B. auch dann angewandt werden, wenn ein praktischer Arzt den von ihm geführten Kraftwagen zum Besuch seiner Kranken benutzt. Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, solchenfalls von den dargelegten allgemeinen Grundsätzen eine Ausnahme zu machen. Soweit in den Urteilen des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 18. und 27. Februar 1933 (Sammlung Bd. 13 S. 85 und 96) eine andere Auffassung vertreten wird, kann ihr nicht beigegeben werden.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es auch gleichgültig, ob derjenige, der nach den vorstehenden Grundsätzen als Berufsfahrer gilt, gerade die im einzelnen Fall

in Betracht kommende Fahrt, auf der er ein Unglück verursacht hat, zur Berufsausübung unternommen hat (RGSt. Bd. 59 S. 269). Ohne Bedeutung ist weiter, ob der als Berufsfahrer geltende Kraftfahrer einen Führerschein hatte oder nicht; der Besitz eines solchen allein würde ihn nicht zum „Berufsfahrer“ machen.

2. In der weiteren grundlegenden Entscheidung RGSt. Bd. 65 S. 127 sind die Grundsätze, die vorstehend dargelegt sind, ausdrücklich bestätigt worden.

III. Der Feuerwehrmann als Berufsfahrer

Das Ergebnis dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts ist:

a) Wer ein Fahrzeug benutzt (und führt), um sich dadurch nur die Aufnahme seiner amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zu ermöglichen, ist nicht Berufsfahrer im Sinne der verschärften strafrechtlichen Haftung.

b) Wer aber ein Fahrzeug benutzt (und führt), um sich dadurch die Ausübung seiner amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zu erleichtern, ist Berufsfahrer im Sinne der verschärften strafrechtlichen Haftung.

Beispiele sollen dieses Ergebnis zunächst noch verdeutlichen:

zu a) Der Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Kaufmann, Angehörige eines freien Berufes, der zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (bzw. Betrieb, Behörde, Praxisräume usw.) fährt, ist nicht Berufsfahrer. Denn die Zurücklegung dieser Wege dient nicht einem Teil dessen, was zur amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehört, sondern soll nur die Möglichkeit verschaffen, die Tätigkeit zu beginnen. Die Aufnahme der Tätigkeit aber ist noch nicht die eigentliche amtliche, berufliche oder gewerbliche Tätigkeit.

zu b) Der Arbeiter oder Angestellte dagegen, der für seinen Dienstherrn geschäftliche Dinge erledigt (z. B. Besorgungen macht, Gelder einzieht, Kunden aufsucht usw.) ist Berufsfahrer, wenn er zur Erledigung dieser Arbeiten ein Fahrzeug benutzt. Der Beamte, der in Ausübung seines Dienstes ein Fahrzeug benutzt, ist Berufsfahrer. Der Gewerbetreibende oder Kaufmann, der Lieferanten, Kunden, Geldgeber usw. mit dem Fahrzeug besucht, ist Berufsfahrer. Der Arzt, der zu seinen Patienten fährt, der Anwalt, der zum Gericht fährt, der Architekt, der zur Baustelle fährt usw., sind Berufsfahrer. Denn in allen diesen Fällen wird die Ausübung der Berufstätigkeit durch die Benutzung des Fahrzeugs gefördert oder doch erleichtert.

Hiernach läßt sich nun auch die Frage, ob der Feuerwehrmann Berufsfahrer im Sinne der erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, ohne weiteres folgendermaßen beantworten:

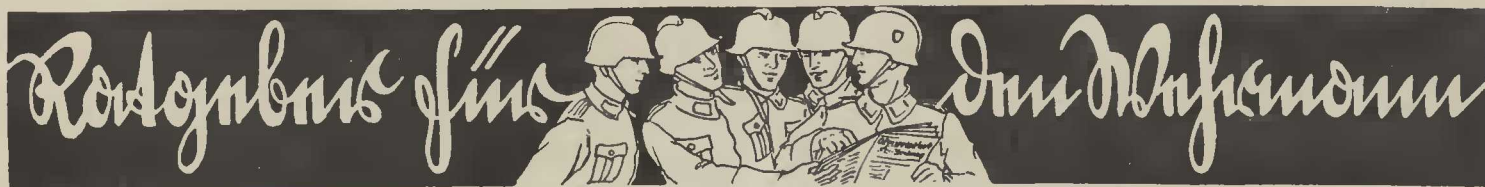
1. Der Feuerwehrmann, der einen Wagen — sei es ein Automobil, sei es ein Pferdewerk, sei es ein durch Menschenkraft bewegtes Fahrzeug — der Feuerwehr lenkt, ist Berufsfahrer. Und zwar in jedem Falle: einerlei ob sich das Fahrzeug auf dem Wege zur Brandstelle, Unfallstelle usw. befindet oder auf dem Rückwege von dort zu einem Auf-

bewahrungsraum (Spritzenhaus), einerlei aber auch, ob sich das Fahrzeug auf einem Wege befindet, der der Erfüllung einer Aufgabe der Feuerwehr unmittelbar dient, oder auf einem Wege, um es reparieren zu lassen. Gilt somit der Lenker eines Fahrzeuges der Feuerwehr in jedem Falle als Berufsfahrer im Sinne der erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit, so bleibt diese Verantwortlichkeit auch in vollem Umfange bestehen und wird nicht etwa durch die bekannten Vorrechte der Feuerwehrfahrzeuge im Straßenverkehr eingeschränkt. Ungeachtet dieser Vorrechte besteht die erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Berufsfahrers für den Feuerwehrmann, der ein Fahrzeug der Feuerwehr lenkt. Das gilt sowohl für den Berufsfeuerwehrmann wie für den Feuerwehrmann, der Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr ist.

2. Dagegen ist derjenige Feuerwehrmann, der sein Fahrrad oder auch sein Auto benutzt, um sich von seiner Wohnung zum Dienst der Feuerwehr zu begeben, nicht Berufsfahrer, einerlei, ob er sich auf Alarm hin zum Sammelplatz oder aber zu einer Übung usw. begibt. Denn in allen diesen Fällen benutzt der Feuerwehrmann sein Fahrzeug lediglich, um sich die Aufnahme seiner Tätigkeit als Feuerwehrmann zu erleichtern, nicht um sie auszuüben. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Feuerwehrmann Berufsfeuerwehrmann oder Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr ist.

IV. Schlußbemerkung

Daß das vom Reichsgericht herausgearbeitete Unterscheidungsmerkmal: Aufnahme oder Ausübung der Berufstätigkeit mit Hilfe des Fahrzeugs, in der Praxis oft zu schwierigen Untersuchungen und Zweifeln führt, ist in dem sehr umfangreichen Schrifttum über die Frage der verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufsfahrers immer wieder nachgewiesen worden. Gleichwohl hat das Reichsgericht an dieser Unterscheidung festgehalten und wird auch ohne Zweifel weiterhin daran festhalten. Ob und wann eine Abänderung des Gesetzes, an dessen Bestimmungen die Gerichte ja gebunden sind, erfolgen wird, läßt sich noch nicht angeben. Sollte sie erfolgen, so könnte sie einerseits zu einer Ausdehnung des Kreises der als Berufsfahrer geltenden Verkehrsteilnehmer führen. Es dürfte dann auch derjenige, der sein Fahrzeug nur zur Erleichterung der Aufnahme seiner Tätigkeit benutzt, zu den Berufsfahrern gerechnet werden müssen, so daß dann als Privatfahrer, auf den § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2 StGB. in keinem Falle Anwendung findet, nur derjenige gelten dürfte, der sein Fahrzeug tatsächlich nur außerberuflich benutzt. Oder aber eine Gesetzesänderung könnte — und das allein entspräche dem Fortschritt des Verkehrs — zu einer Beseitigung der Vorschriften der §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB. in bezug auf alle Verkehrsteilnehmer führen. Es handelt sich bei § 222 Abs. 2 StGB. und § 230 Abs. 2 StGB., soweit sie die Verkehrsteilnehmer betreffen, um Bestimmungen aus früherer Zeit, die dem heutigen Verkehrsleben nicht mehr entsprechen. Solange sie aber in Geltung sind, müssen sie nach den Richtlinien angewendet werden, die das Reichsgericht in langjähriger Rechtsprechung entwickelt hat.



Wir bitten unsere Leser um recht rege Beteiligung

Frage Nr. 15/37:

Welche Flagge ist zur Beflaggung von Dienstgebäuden der Feuerlöschpolizei zu verwenden, die Sakentreuflagge oder die Reichsdienstflagge?

Frage Nr. 16/37:

Wie ist der gesetzliche Versicherungsschutz geregelt für eine

freiwillige Feuerwehr, deren polizeiliche Anerkennung noch nicht ausgesprochen worden ist?

Frage Nr. 17/37:

Muß die vom Herrn Minister bestimmte Kommandoflagge für Wehrrührer angeschafft werden oder hat sich daran etwas geändert?

Alles im Brandbewußtsein mitzunehmen wie:

Im Hultschiner Ländchen brannte das Schloß Krawarn, welches aus dem Jahre 1726 stammte, bis auf die Grundmauern nieder. Kostbare Kunstschätze gingen für immer verloren. Die Löscharbeiten gestalteten sich für die elf anwesenden Feuerwehren wegen der herrschenden Kälte sehr schwierig.

Wie sieht es mit dem Feuerschutz von kulturellen und historischen Bauten in Deinem Kreise aus?

Leichtsinniges Aufbewahren von Petroleum und von Benzin im Keller verursachte einen Brand, als ein Hausbewohner ein offenes Licht im Keller anzündete. Nur durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehr gelang es, den Brand auf den Keller zu beschränken.

§ 368 des Reichsstrafgesetzbuches besagt u. a.: Wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen (dazu gehört auch der Keller) mit unverwahrtem Feuer oder

Licht betritt oder sich demselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

Durch unvorsichtiges Hantieren mit einer Handlaterne entstand ein Stallbrand. Mit großer Mühe wurde das Vieh gerettet.

Der deutsche Bauer wird stets eine Sturmlaterne in ordentlichem Zustand zur Hand haben.

Sieben Stubenbrände im vergangenen Monat hatten ihre Ursache in einer mangelhaften Feuerungsanlage, davon in zwei Fällen in einem durchgeglühten eisernen Ofen.

§ 368 des Reichsstrafgesetzbuches sagt u. a.: Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem oder brandsicherem Zustand unterhalten werden, wird mit Geldstrafe bis 150 RM oder mit Haft bestraft.

Von dem Kreisfeuerwehrevorstand zu berichten:

Beuthen OG. Land: Freiwillige Feuerwehr Mechtal

Am Sonnabend, dem 9. Januar 1937, fand der Winterkameradschaftsabend der Freiwilligen Feuerwehr in Mechtal mit den nächsten Angehörigen statt. Nach Eröffnung durch den Wehrführer Hauptbrandmeister Kokojschka und Begrüßung der Kameraden und Frauen, sowie der geladenen Gäste, wie Kreisfeuerwehrführer Rosemann und Ehrenoberbrandmeister Gotschütz nahm dieser den üblichen ausgezeichneten Verlauf.

Guttentag: Ernennung zum Kreisfeuerwehrführer

Der Landrat hat unter dem 25. 1. 1937 den Lehrer Alfred Moschek aus Mühltal OG. (früher Rzendowik) zum Kreisfeuerwehrführer des Kreises Guttentag ernannt.

Kreuzburg OG: Gemeinsame Tagung der Bürgermeister, Polizeiverwalter und Feuerwehrführer des Kreises

Am Donnerstag, dem 18. März, nachmittags, fand in Kreuzburg eine gemeinsame Dienstversammlung der Bürgermeister, Polizeiverwalter und Feuerwehrführer des Kreises statt, die der Landrat einberufen hatte. Die Dienstversammlung war in der Hauptsache Fragen des Feuerlöschwesens gewidmet.

Voraus ging eine Sitzung des Kreisfeuerwehrverbandes Kreuzburg, in welcher der Haushaltsplan beraten wurde und Kreisfeuerwehrführer Reich einen Vortrag über technische Angelegenheiten des Feuerlöschwesens hielt.

Landrat Pg. von Delffen begrüßte die Erschienenen und erteilte dem Provinzialfeuerwehrführer Pg. Sauerbier das Wort zu seinem Vortrag über die Ausgestaltung des Haushaltsplans für das Feuerlöschwesen. Provinzial-Feuerwehrführer Sauerbier dankte allen für ihre Arbeit, ganz besonders Landrat Pg. von Delffen.

Neustadt OG: Schulung im Luftschutz

Am 10. 3. 1937 fand in Neustadt im Saal des Brauereiauschanks Diebitsch ein eintägiger Lehrgang im Luftschutz statt. Jede Wehr des Kreises hatte hierzu ihre Referenten entsandt, so daß der Lehrgang mit 89 Mann stark besucht war. Kreiswehrführer Schroeter eröffnete pünktlich 8 Uhr die Schulung und erteilte dem Kreisluftschutzreferenten Oberbrandmeister Graupe, Oberglogau, das Wort. Kamerad Graupe sprach als Erster über die Aufgaben der Feuerwehr im Luftschutz. Es folgten weitere Vorträge von 9 bis 10 Uhr über die Entwicklung der Luftwaffe — Luftgefährdung, Luftempfindlichkeit — Angriffsmethoden — Notwendigkeit des Luftschutzes — Organisation des RMV-Flugmeldedienst von Pressewart Möring und von 10,15 bis 11,45 Uhr über chemische Kampfstoffe und ihrer Einwirkung auf den menschlichen Körper von Apotheker Habel. Nach der Mittagspause sprach von 13 bis 14,30 Uhr Kreisreferent Graupe über Gaschutzgeräte. Kreiswehrführer Schroeter konnte zu Anfang dieses Vortrages Herrn Hauptbrandmeister Krzikalla von der Feuerwehrfachschule Reiffe begrüßen, der nunmehr zum Teil praktisch in die Vorträge eingriff und an Hand des mitgebrachten Materials durch Präparate und Apparate die Vorträge anschaulicher gestalten half. Nach dem Abbrennen von Brandsäcken im Hofe der Brauerei und näheren Erklärungen

Es ist ein beruhigendes Gefühl,

wenn man weiß, gegen Feuersgefahr gut geschützt zu sein. Dazu gehört aber ein **erstklassiges Schlauch-Material**

Eine absolute Sicherheit bieten Ihnen die in unzähligen Fällen bewährten

Hersteller: Thüringer Schlauchweberei und Gummiwerk A.-G., Waltershausen-Thür.

Lieferung: durch den Fach-Handel.

TIMUR-
Feuerlösch-Schläuche.

über die Wirkung der Brandbomben durch Wehrführer Hanel sprach von 15,30 bis 17,30 Uhr Kreisreferent Graupe über Gas-spüren und Entgiften sowie erste Hilfe bei Gaserkrankungen. Den mit großem Interesse verfolgten Schulungslehrgang schloß Kreis-wehrführer Schroeter mit der Führerehrung.

Rosenberg OG:

Dienstversammlung der Führer und Kassenwarte

Auf Anordnung des Provinzialfeuerwehrführers Sauerbier fand in Rosenberg OG. eine Dienstversammlung sämtlicher Führer und Kassenwarte des Kreises statt, an der auch die Ortspolizeiverwalter teilgenommen haben. 81 Führer waren anwesend. Kreisfeuerwehrführer Schliwa begrüßte u. a. den Provinzialfeuerwehrführer Pg. Sauerbier, den Kreisleiter Pg. Schramm, den Gendarmerie-Obermeister Pg. Holstein und die fast vollzählig erschienenen Amtsvorsteher. In einem interessanten Vortrage behandelte der Kreisleiter zeitgemäße innen- und außenpolitische Fragen. Gendarmerie-Obermeister Pg. Holstein sprach über das Thema „Polizei und Feuerwehr“. Anschließend behandelte Kreisfeuerwehrführer Schliwa verschiedene organisatorische Fragen und gab hierzu die entsprechenden Aufklärungen. Nunmehr ergriff Provinzialfeuerwehrführer Pg. Sauerbier das Wort, sprach seinen Vorrednern für die interessanten und lehrreichen Ausführungen seinen besonderen Dank aus, nahm Stellung zu den aufgeworfenen Fragen und behandelte eingehend den aufzustellenden Beschaffungsplan sowie den Haushaltsplan. Er fand anerkennende Worte für die Leistungen, den Dienst und die Haltung der Wehren im Interesse der Allgemeinheit. Eine rege Aussprache schloß die Tagung.

Tost-Gleiwitz:

Tagung der Amtswehrführer und Unterführer

Für Sonntag, 14. Februar, berief der Kreisfeuerwehrführer die Amtswehrführer und deren Unterführer zu einer Dienstbesprechung nach Beiskretscham. Kreisfeuerwehrführer Schimekky begrüßte den Bezirksführer Rosemann und Bürgermeister Tschander sowie die anwesenden Kameraden. Erschienen sind 22 Wehr- und 86 Lösch- und Halblöschzugführer. Es wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Bis zum 1. 3. haben die Amtswehrführer die Dienstpläne nach dem Muster vom 1. 1. 1936 einzureichen. Ein Schreiben der Provinzial-Feuersozietät über Beihilfen für bedürftige Kameraden wurde zur Kenntnis gebracht. Der Kreiswehrführer ermahnte die Amtswehrführer dafür zu sorgen, daß die eingeteilten Kameraden auch tatsächlich zum Kursus nach Reisse fahren. Zum Bau von Gerätehäusern gewährt die Provinzial-Feuersozietät keine Beihilfen mehr, dagegen gibt sie aber ein Darlehn bis 2000 Mark bei 4 Prozent Zinsen und Amortisation in gleichen Raten innerhalb 10 Jahren. Anforderungen dieses Darlehns als auch Beihilfen zur Beschaffung von Geräten sind durch den Kreiswehrführer an die Provinzial-Feuersozietät zu richten. Der Provinzial-Feuerwehrführer traf ein und wurde vom Kreiswehrführer begrüßt. Der Provinzial-Feuerwehrführer erläuterte die Stellung der Gemeinden zu den Wehren und die Bei-

träge der Gemeinden an die Amtswehrklassen. Eine rege Aussprache beschloß die Tagung. Gegen 17 Uhr verabschiedete sich der Provinzial-Feuerwehrführer, da er noch an einer Tagung in Groß-Strehlik teilnehmen wollte. Der Bezirksführer brachte auf den Scheidenden ein dreifaches „Gut Wehr“ aus.

Nach einer kurzen Pause wurde die Tagung fortgesetzt. Die Amtswehrführer wurden aufgefordert baldmöglichst die Befichtigung der Lösch- und Halblöschzüge in Gemeinschaft mit dem Orts-Polizeiverwalter durchzuführen und dem Kreiswehrführer hierüber Bericht zu erstatten. Nach einer längeren Aussprache über verschiedene Dienstangelegenheiten schloß die Tagung mit einem dreifachen „Sieg Heil“ auf Führer und Vaterland.

Bunzlau:

Führerdienstversammlung

Sonnabend, den 20. Februar 1937, fand in Bunzlau eine Dienstversammlung der Führer im Kreisfeuerwehrverbande Bunzlau statt. Zahlreiche Amts- und Gemeindevorsteher nahmen auch teil. Vom Provinzialverband war Adjutant Kliehm, Breslau, erschienen. Kreiswehrführer Wonneberger sprach über „Aufgaben und Ziele“ der Freiwilligen Feuerwehren. Diese Aufgaben bringen den Führern Pflichten, die umfangreicher sind, als man allgemein annimmt. Ein Lehrgang auf der Feuerwehrschule ist unerlässlich. Die Führer müssen mit den Ortsgruppenführern der Partei und deren Gliederungen stets in Fühlung bleiben. Übungen haben auch mit Nachbarwehren stattzufinden. Es empfehlen sich auch Waldbrandübungen, bei denen die SL zu Löschhilfe heranzuziehen ist. In Gersdorf wurde ein neuer Löschzug aufgestellt. Jetzt ergriff Adjutant Kliehm das Wort. Er übermittelte Grüße des Provinzial-Feuerwehrführers und behandelte an Hand von Musterbeispielen die Aufstellung des Beschaffungsplanes und des Haushaltsplanes, und die Schulung der Wehren, wobei er auf die Beschaffung der Feuerweherschulen hinwies. Dem Kreiswehrführer Wonneberger dankte er für all seine Arbeit. Es folgten die Berichte der Wehrführer über die durchgeführte Winterarbeit. Im April finden Lehrgänge in den Bezirken des Kreises über chemische Kampfstoffe, Gaschutz und erste Hilfe statt. Es folgte die Besprechung des laufenden Lehrganges für Führer-anwärter in Bunzlau durch Hauptbrandmeister Niederstrasser, Großhartmannsdorf. Ueber die Dienstpläne sprach Hauptbrandmeister Hoffmann, Bunzlau, und Hauptbrandmeister Neunherz, Bunzlau, hatte sich die zweckmäßige Ausbildung der Mannschaften als Thema seines Vortrages gewählt. Die Feuersozietät kann in diesem Jahre keine größeren Beihilfen geben, daher sind neue Anträge nicht zu stellen. Zu der Motorisierung des Kreises gab der Kreiswehrführer nähere Erläuterungen. Er empfahl, bei Abschluß von Versicherungen an die Prov.-Feuersozietät zu denken. Bis 1940 müssen nach dem Feuerlöschgesetz auf je 15 Kilometer Motorspritzen zu stehen kommen; Niederschlesien besitzt jetzt 690, es sind aber noch 160 zu beschaffen. Hierauf wurden die Personalbogen für die Kartei der Führer und Löschmeister, die Vorschläge für die Feuerweherschule in Waldenburg und Statistik behandelt. Der Kreiswehrführer schloß die angeregt verlaufene Versammlung mit einem kräftigen „Gut Wehr“ auf den Kreisverband. W.



Feuerlöschschläuche

roh und gummiert,

sind stets von gleichbleibender hervorragender Qualität!

VEREINIGTE GOTHANIA-WERKE A.G. GOTHA

GROSSTE SPEZIALFABRIK FÜR FEUERLÖSCH-SCHLAUCHE

Glatz:

Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am Montag, den 1. März 1937 in Glatz

Der Kreisfeuerwehrführer eröffnete die Versammlung des 4. Quartals, stellte fest, daß die Einladungen zu dieser rechtzeitig erfolgt sind, begrüßte die erschienenen Bürgermeister und Amtsvorsteher, die Presse und die anwesenden Kameraden. Mit einem dreimaligen Sieg Heil auf den Führer wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Bei Aufstellung der Anwesenheitsliste ergab sich das erfreuliche Bild, daß sämtliche 46 Amtswehren und die Führer der angeschlossenen Lösch- und Halblöschzüge zur Stelle waren. Hierauf verlas der Rassenführer den Haushaltsplan 1937/38, welcher mit einer Einnahme und Ausgabe von 4795,— Mark abschließt, und von der Versammlung einstimmig angenommen wurde.

Bereidigt wurden in feierlicher Form die neuernannten und bestätigten Brandmeister: Schubert, Eisersdorf, Appelt, Ludwigsdorf und Teuber, Falkenberg. In der folgenden Aussprache gab Kreisfeuerwehrführer Kaiser eine Reihe von Aufklärungen über Beschaffung von Motorspritzen, Bau von Spritzenhäusern, über Ernennungsvorschläge und besprach Führerfragen bei den Wehren. Ferner teilte er mit, daß die Genehmigung zum Tragen des Hoheitsabzeichens am linken Oberarm der Feuerwehruniform erteilt worden ist.

Hierauf wurde ein fesselnder nationalsozialistischer Schulungsvortrag von Bürgermeister Tilling, Hausdorf, mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und seine Darlegungen mit großem Beifall aufgenommen. Der Kreisfeuerwehrführer dankte hierfür Herrn Bürgermeister Tilling herzlichst.

Der Provinzial-Feuerwehrführer Sauerbier, welcher inzwischen erschienen war, gab Bericht über die Anzahl der Motorspritzen in den Regierungsbezirken Oppeln, Liegnitz und Breslau und die Anschaffung noch fehlender im Laufe des Vierjahresplanes, weiter über Unterhaltungskosten der Wehren, Neuanschaffungen von Geräten und die Bildung von Halbzügen in kleinen Gemeinden auf Grund des Feuerlöschgesetzes. In seinen weiteren Ausführungen erläuterte der Provinzial-Feuerwehrführer die Aufstellung des Beschaffungsplanes sowie des Verwendungsvorschlages und die Feuerwehretats. Der Provinzial-Feuerwehrführer stellte dem Kreisfeuerwehrverband Glatz ein ehrendes Zeugnis aus. Mit einem „Sieg Heil“ auf den Führer wurde die Versammlung geschlossen.

Glogau:

Die Feuerlöschpolizei Glogau erwirbt das SA-Sportabzeichen

Zweimal haben sich im Jahre 1936 in der Feuerlöschpolizei Glogau Sportarbeitsgemeinschaften gebildet mit dem Ziel, das SA-Sportabzeichen zu erwerben. Zunächst war es nur ein kleiner Teil von Führern und Männern, die sich den Leistungsprüfungen unterzogen. Nachdem diese ersten zwanzig Mann mit ihrem Brandingenieur zusammen das SA-Sportabzeichen erhielten, ließ es auch die übrigen Kameraden nicht ruhen, das gleiche Ziel zu erreichen. Kamerad Franzke 2 übernahm die gesamte Schulung aller übrigen Kameraden. Nunmehr hat die gesamte Belegschaft nach anstrengendem Training ebenfalls die Leistungsprüfungen abgelegt. Im Gemeinschaftsraum der Feuerlöschpolizei Glogau waren am 15. d. Mts. 39 Führer, Unterführer und Mannschaften angetreten. Mit kurzer Ansprache wies SA-Sturmabführer Pg. von Cederstolpe noch einmal auf den Sinn dieses vom Führer gestifteten Leistungszeichens hin. Er verlas sodann den Stiftungserlaß und übergab den einzelnen Teilnehmern das SA-Sportabzeichen. Damit sind 59 Führer, Unterführer und Mannschaften der Glogauer Feuerlöschpolizei im Besitze dieses Abzeichens.

Liegnitz Land:

Zum komm. Kreisfeuerwehrführer berufen

Der Landrat hat mit Wirkung vom 10. 3. 1937 den Oberbrandmeister Ferdinand Kuhn aus Waldau zum komm. Kreisfeuerwehrführer des Kreisfeuerwehrverbandes Liegnitz-Land berufen.

Zobten am Berge:

Ein ehrenvoller Jubilar

Kamerad

Ernst Stache

vollendete am 3. März 1937 sein 80. Lebensjahr. Zugleich konnte er sein 50jähriges Feuerwehr-Jubiläum sowie sein 50jähriges Bürger- und Meister-Jubiläum feiern. Er hat 26 Jahre das Amt des Zeugwarts in der Freiwillig. Feuerwehr Zobten am Berge bekleidet. Kreiswehrführer Kiedel, begleitet von seinem Adjutanten Zätschke überbrachte die Grüße des Kreises, hob seine Verdienste um das Feuerlöschwesen hervor und überreichte ihm eine schöne Erinnerungs- und Dankes-Urkunde. Es war ein Ehrentag für den Kameraden Ernst Stache. Die Schriftleitung wünscht unserem Kameraden einen gesunden Lebensabend.



Lichtbild Opitz, Zobten a. Berge

Namslau:

Führertagung und Kreisappell des Kreisfeuerwehrverbandes Namslau am 28. Februar 1937

Bereits um 7,30 Uhr standen die Wehrführer und Unterführer am Gerätehaus angetreten. Bis 10 Uhr wurde Geräte- und Fußexerzieren durchgenommen, wobei jeder Führer einmal das Kommando zu übernehmen hatte. Daran schloß sich die Führertagung. Nach der Begrüßung sprach Kreiswehrführer Sakob über Sommer- und Winterdienst in den einzelnen Wehren. Der neue Dienstplan für das Sommerhalbjahr ist sofort aufzustellen und dem Amtsvorsteher und Kreiswehrführer zur Genehmigung einzureichen. Wichtig ist die Ueberholung sämtlicher Geräte. Wo nötig, neu anstreichen, Leitern und Leinen auf Haltbarkeit prüfen, Schläuche nachsehen und ergänzen. Hierauf sprach Regierungsinspektor Quak über die Aufstellung des Haushaltsplanes. Jeder Wehrführer hat die Pflicht, sich zu überzeugen, ob die vorgesehenen Mittel von den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden. In der folgenden Aussprache wurde die Aufstellung des Beschaffungs- und Verwendungsplanes durch den Kreiswehrführer erläutert, wobei die Wehrführer darauf hingewiesen wurden, nur das allerwichtigste zu beschaffen (wie Schlauchmaterial), da die Gemeinden in den letzten Jahren für das Feuerlöschwesen seiner Zeit großes geleistet haben und der Sozietät in diesem Jahre ebenfalls nur geringe Mittel zur Verfügung stehen. Anschließend wurden Fragen der Anwesenden weitgehendst beantwortet. Mit einem „Sieg Heil“ auf unseren Führer und Vaterland schloß der Kreiswehrführer um 12 Uhr die Tagung. Bei einer gemeinschaftlichen Mittagstafel fanden unter den Kameraden noch rege Aussprachen statt. Um 14 Uhr stand der gesamte Kreisverband mit Musik und Spielmanszug am rechten Flügel auf dem Sportplatz angetreten. Nach Meldung und Abschießen der Front ging es mit fröhlichem Spiel hinaus auf den Exerzierplatz der Wehrmacht, wo fleißig exerziert wurde. Mit eintretender Dunkelheit wurde die Uebung beendet und nach dem Einmarsch die Kameraden durch den Kreiswehrführer verabschiedet.

Reichenbach (Eulengebirge):

Führertagung des Kreisfeuerwehrverbandes

Der Kreisfeuerwehrverband Reichenbach hielt am 14. Februar seine erste Führertagung im neuen Jahre in Gnadenfrei ab, an der etwa 160 Führer und Unterführer teilnahmen. Der Kreiswehrführer konnte den Bürgermeister Mannsperger, den Kreisredner Pg. Schmidt, Reichenbach, und Branddirektor Kästner von der Berufsfeuerwehr der Firma Chr. Dierig in Langenbielau begrüßen. Bürgermeister Mannsperger hieß die Teilnehmer herzlich willkommen und wünschte der Versammlung einen guten Verlauf. Alsdann

nahm Kreisredner Pg. Schmidt das Wort zu seinem Vortrage „Die Kraftquellen unserer Lebensanschauung“. Reicher Beifall belohnte die Ausführungen des Redners. Im Anschluß hieran sprach Kreisaußschuß-Inspektor Hilbig, über Beschaffungsplan, Verwendungsvorschlag und Haushaltsplan. Die Führer wurden angewiesen, Verbesserungen der Geräte und Ausrüstungen vorzunehmen. Es folgte ein Vortrag des Kreiswehrführers. Er berichtete über die Tagung der Kreiswehrführer in Freiburg, die Befichtigung des Schlosses Fürstenstein in feuerlöschtechnischer Beziehung, die Leitung bei Bränden, Reihenfolge bei Aufmärschen, Behandlung chemischer Kampfstoffe, Mitwirkung der SA bei der Schadenverhütung sowie das neue Reichsfeuerwehrenabzeichen. Als Tagungsort für den Kreisverbandstag 1937 ist Langenbielau vorgesehen worden, da die Freiwillige Feuerwehr Langenbielau ihre 60 jährige Gründungsfeier begehen kann. Als Tag der Veranstaltung ist der 27. Juni in Aussicht genommen worden. Mit der Bekanntgabe weiterer geschäftlicher Mitteilungen durch den Geschäftsführer erreichte die Tagung ihr Ende.

Tätigkeitsbericht der Berufsfeuerwehr Ratibor-Stadt

Im Monat Februar 1937 wurde die Berufsfeuerwehr zwölfmal alarmiert, und zwar: einmal zu einem Kellerbrand, viermal zu Kleinfener und siebenmal zu Hilfeleistungen.

Der Sanftwagen rüdte insgesamt 51mal aus. Er wurde 39mal zu Krankentransporten in der Stadt und 12mal nach außerhalb eingesetzt. Insgesamt legte der Sanftwagen 603 Kilometer zurück.



**Uniformen,
Personal-
ausrüstungen
Geräte,
Schläuche
USW.**

CARL HENKEL - BIELEFELD

führendes Haus der Branche + Gegründet 1871

Feuerverehr - Stahlhelme



Bath & Wagawa

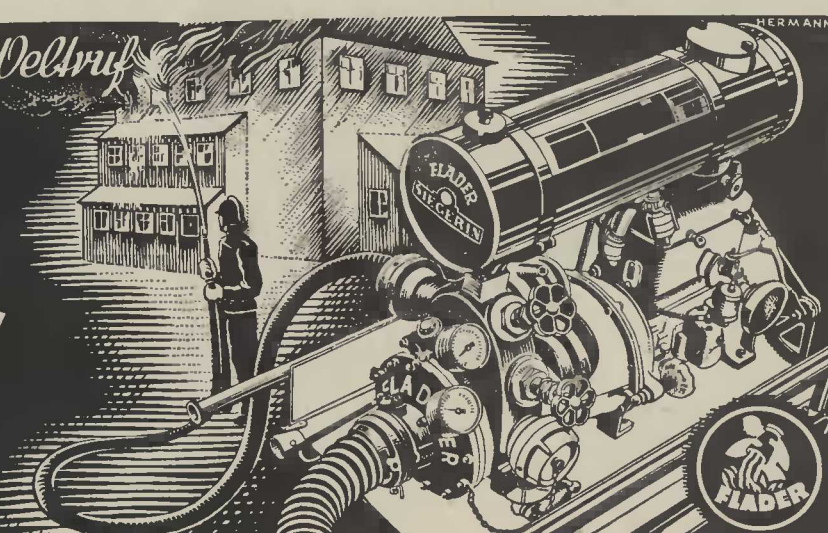
Metallwarenfabrikation
Dresden A 16, Reißigerstr. 22
Fernsprecher Nr. 65262

Qualitätserzeugnisse von Weltruf
sind: Die selbstansaugenden

**Flader-
Siegerin**

Motorspritzen • Langjährige Bauerfahrungen und glänzende Durchkonstruktion gewähren: Hohe Leistungsfähigkeit - unbedingte Betriebssicherheit - lange Lebensdauer • Flader-Motorspritzen sind geprüft u. zugelassen

E. C. FLADER, JÖHSTADT



Richard Schatz

Spezialgeschäft für erst-
klassige Feuerwehr-Artikel

Breslau 5, Gartenstraße 47

Ecke Theaterstraße

liefert die neue



Arbeitsmütze für Feuerwehren

nach ministerieller Vorschrift vom 28. 7. 1936
aus dunkelblauem (schwarzblauem) Tuch mit
Hoheitsabzeichen nach anzugebenden Kopfweiten
ferner:

Ärmel-Hoheitsabzeichen

nach Vorschrift

a) für Mannschaften bis Oberbrandmeister

in carmoisinroter Stickerei
(maschinengestickte Ausführung), mit Ortsnamen, auf
blauem Uniform-Grundtuch
(zum Aufnähen auf den linken
Oberärmel)

b) für höhere Dienstgrade (vom Hauptbrandmeister aufwärts)

Aluminium (handgestickt),
ohne Ortsnamen

Außerdem empfehle ich aus
Polizeibeständen:

Ein Posten gut erhaltene, gebrauchte Polizeiröcke, aus blauem
Tuch, gefüllt, in verschiedenen Größen (als Dienstströcke für
Mannschaften gut verwendbar) zu billigstem Preise



RAUCHSCHUTZMASKEN

Sauerstoff-Apparate
für Rettung und Wiederbelebung
Geräte für den Luftschutz

Degea Aktiengesellschaft

(Auergesellschaft)

Berlin O, 17



Die schlesischen Feuerwehren

decken ihren Bedarf nur bei unseren Inserenten!

Kauft Leitern und Schlauchwagen

Preiswerte und gute Ware!

aus der schlesischen Werkstatt

bei **Hauschild, Patschkau OS.**

Telefon 52

Hier abtrennen!

Post-Bestellschein

auf Dauerstammkarte

Ich bestelle hiermit die monatlich zweimal erscheinende Zeitschrift:

„Schlesische Feuerwehrzeitung“

zum Preise von 1.— RM. (ausschließlich Bestellgeld) für
das Vierteljahr 193... und fortlaufend
in ... Exemplaren.

Freiwillige Feuerwehr

Vor- und Zuname

Wohnort

Postanstalt Kreis

Straße und Hausnummer

Dipl. Ing. Karl Kieslich

früher Gebr. Kieslich

Gegründet 1868

Patschkau Fernsprecher Nr. 7

Feuerwehrgeräte und Utensilien

Ausrüstungsstücke

Stahlhelme Gurte, Beile, Uniformen, Abzeichen, Rauchschutzgeräte, Sanitäts-Ausrüstungen

Hochdruckschläuche

roh Hanf, Hanf-Flachs und gummiert

Silber-Flachs-Schläuche

hochwertige Normqualitäten

Kupplungen — Strahlrohre — Verteiler

Mechanische Kieslich-Leitern

Schiebe- und Hakenleitern

Schlauch- und Hydrantenwagen

Alle Ersatzteile zu Kieslich-Geräten

Reparaturen schnell und preiswert

*Kamerad! Hälst Du schon die
„Schlesische Feuerwehrzeitung?“*

Bestelle noch heute!



Am 1. April begann das neue Vierteljahr!

**Betr. Neubestellung
der „Schlesischen Feuerwehrzeitung“**

Bei den verschiedensten Tagungen, durch die vielen Rundschreiben und die häufigen Hinweise in der „Schlesischen Feuerwehrzeitung“ wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß Neubestellungen der Feuerwehrzeitung nur bei der zuständigen Postanstalt aufzugeben sind. Bestellungen beim Verlag können nicht ausgeführt werden, verursachen aber Mehrarbeit und für den Besteller Mehrkosten.

Es wird deshalb nochmals ersucht, in dem gezeigten Sinne zu handeln.